

Polzeiverordnung

der Stadt Neuenburg am Rhein gegen umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigungen, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz der Rheingärten und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 20.06.2022

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärm

§ 2 Schutz der Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 12 Gefahren durch Tiere

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

§ 14 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 17 Mülltonnen/Sperrmüll/Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 19 Bienenhaltung

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

§ 21 Verbot von Verunreinigung

§ 22 Schutz vor Luftverunreinigungen

§ 23 Konsum von Alkohol

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 24 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5

Schutz der Rheingärten

- § 25 Offenes Feuer
- § 26 Benutzung mit Fahrzeugen aller Art
- § 27 Pferde
- § 28 Schutz der Natur
- § 29 Privatveranstaltungen

Abschnitt 6

Bekämpfung von Ratten

- § 30 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 31 Bekämpfungsmittel
- § 32 Beseitigung von Abfallstoffen
- § 33 Schutzvorkehrungen
- § 34 Sonstige Vorkehrungen
- § 35 Duldungspflicht
- § 36 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 37 Ausnahmen

Abschnitt 7

Anbringen von Hausnummern

- § 38 Hausnummern

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

- § 39 Zulassung von Ausnahmen
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Das Gebiet der Rheingärten wird durch den Plan in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung bestimmt.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärm

§2 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Stadt Neuenburg am Rhein dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr darf aus Gaststätten, Versammlungsräumen und von Versammlungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen bzw. auf privaten Grundstücken verboten,

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 6

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benutzt werden.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) unberührt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, sind in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr verboten.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 8
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9
Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.
- (2) Das Abwaschen und Reinigen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten, wenn dadurch eine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen und/oder Gehwegen zu erwarten ist.
- (3) Das Reparieren von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nur gestattet, wenn sich dadurch keine ölhaltigen oder andere umweltschädigenden Stoffe am bzw. aus dem Fahrzeug lösen.

§ 10
Benutzung öffentlicher Brunnen

- (1) Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.
- (2) Das Benutzen von Wasserpumpen oder das Anbringen von Schläuchen zur Entnahme größerer Wassermengen ist verboten.

§ 11
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Wer Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, muss geeignete Behälter in ausreichender Zahl für Speisereste und Abfälle bereitstellen, diese rechtzeitig entleeren und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes sorgen.
- (2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u. ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu der Verkaufsstelle geworfen werden.

- (3) Weitergehende Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u. ä. bleiben unberührt.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass dieser/dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinder-, Sport- und Bolzplätzen oder auf landwirtschaftlichen genutzten Wiesen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist von der verantwortlichen Person unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Geruch mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.

§ 14 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

Tauben und Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne usw.) dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17

Mülltonnen/Sperrmüll/Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

- (1) Private oder gewerbliche Müll- und Wertstoffsammelbehälter sowie Sperrmüll dürfen frühestens ab 16:00 Uhr am Vortag der Abfuhr auf dem öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Die Behälter müssen am selben Tag der Leerung wieder entfernt werden.
- (2) Wertstoff-/Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Die Wertstoffe und das Altglas dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf nicht abgelegt oder abgestellt werden.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es verboten, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände, auch Kleinstabfälle wie Papier, Kaugummi oder Zigaretten, wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 21 Verbot von Verunreinigungen

Öffentliche Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummi, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in andere Weise zu entledigen.
Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.

§ 22 **Schutz vor Luftverunreinigungen**

Es ist verboten, in den öffentlichen Anlagen Gerüche, Staub oder Rauch zu verursachen, die zu erheblichen Belästigungen Dritter führen.

§ 23 **Konsum von Alkohol**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das Verweilen und dauerhafte Niederlassen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, Alkohol in erheblichen Mengen zu konsumieren verboten. Hiervon erfasst ist auch das Verweilen zur Durchführung von Trinkspielen (z. B. beer-pong oder flunkyball).
- (2) Das Konsumieren von Alkohol auf allgemein zugänglichen Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen sowie Kindergarten- und Schulgeländen außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen ist verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist das unmittelbare Umfeld von ausgewiesenen Grillstellen auf Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen.
- (3) Die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Strafgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 24 **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften verboten,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Schutz der Rheingärten

§ 25 Offenes Feuer

Es ist verboten, in den Anlagen der Rheingärten außerhalb der ausgewiesenen Grill- und Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für die Benutzung von Einmalgrills und sonstigen Grillgeräten.

§ 26 Benutzung mit Fahrzeugen aller Art

- (1) Es ist verboten in den Rheingärten außerhalb der befestigten Wege Fahrräder oder andere nicht motorisierte Fahrzeuge zu benutzen.
- (2) In den Rheingärten ist die Benutzung jeglicher motorisierten Fahrzeuge verboten. Unter Beachtung der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme sind Elektro-Zweiräder (z. B. motorisierte Rollstühle, E-Bikes, E-Scooter, Segways usw.) auf den befestigten Wegen hiervon ausgenommen.

**§
27
Pferde**

Es ist verboten, die Rheingärten mit Pferden zu betreten. Dies gilt auch für die befestigten Wege.

**§ 28
Schutz der Natur**

Es ist verboten, sich in den naturbelassenen Bereich der Rheingärten (z. B. Flächen mit blühenden Pflanzen jeglicher Art, mit Gebüsch oder dichtem Baumbestand) aufzuhalten, bzw. Pflanzen zu pflücken oder zu beschädigen.

**§ 29
Privatveranstaltungen**

Es ist verboten, in den Rheingärten Veranstaltungen ohne organisatorische Beteiligung der Stadt Neuenburg am Rhein (z. B. Geburtstagsfeiern oder Grillabende) durchzuführen.

**Abschnitt 6
Bekämpfung von Ratten**

**§ 30
Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft
3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die im Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 31 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 32 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 33 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so zu legen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 30 Verpflichteten auslegen.

§ 34 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. bauliche Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies möglich ist - erschweren.

§ 35 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 36 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 36

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 30 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 30 Verpflichteten zu tragen.

§ 37

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 7

Anbringen von Hausnummern

§ 38

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 39 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 durch Lärm die Nachtruhe stört,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege bzw. privaten Grundstücken Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder repariert,
 9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle in die Brunnen wirft oder größere Mengen Wasser entnimmt,
 10. entgegen § 11 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält, diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält,
-

11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten von dessen Notdurft nicht verhindert oder verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 14 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben oder Wasservögeln erreicht werden kann,
16. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Müll- und Wertstoffsammelbehälter sowie Sperrmüll auf öffentlichen Straßen lagert oder außerhalb des Zeitraumes dort aufstellt oder zu spät entfernt,
19. entgegen § 17 Abs. 2 Wertstoff-/Altglassammelbehälter benutzt,
20. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
21. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
22. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
23. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
27. entgegen § 21 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt,

28. entgegen § 22 Gerüche, Staub oder Rauch verursacht, die zu erheblichen Belästigungen von Dritten führen,
29. entgegen § 23 Abs. 1 Alkohol in erheblichen Mengen zu konsumiert,
30. entgegen § 23 Abs. 2 Alkohol auf Kinder, Wald- und Abenteuerspielplätzen sowie Kindergarten- und Schulgeländen außerhalb von Veranstaltungen konsumiert,
31. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
32. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
33. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
35. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
36. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
37. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
38. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
39. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
40. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
41. entgegen § 24 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
42. entgegen § 25 offenes Feuer entfacht,

43. entgegen § 26 Abs. 1 nicht motorisierte Fahrzeuge außerhalb der befestigten Wege benutzt,
 44. entgegen § 26 Abs. 2 motorisierte Fahrzeuge benutzt,
 45. entgegen § 27 die Rheingärten mit Pferden betritt,
 46. entgegen § 28 sich in den naturbelassenen Bereichen aufhält,
 47. entgegen § 29 Privatveranstaltungen durchführt,
 48. entgegen § 30 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,
 49. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 32 nicht entfernt,
 50. die Schutzvorkehrungen des § 33 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
 51. die in § 34 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 52. als Verpflichteter entgegen § 35 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 36 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,
 53. entgegen § 38 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 54. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 38 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 38 Abs. 3 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 39 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 41
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Neuenburg am Rhein, 20. Juni 2022

Joachim Schuster
Bürgermeister



Anlage: Gebiet der Rheingärten



